

REACH und Kunststoffrecycling

Einstufung und Kennzeichnung– Pragmatische Ansätze zur Umsetzung bei Abfallrecyclern

01. Dezember 2009

Berlin

1 REACH und Kunststoffrecycling - Fachgespräch



Gliederung

- ▶ Ansatz zur sachgerechten Einstufung eines Rezyklats
- ▶ Wege zur Ermittlung des Gefährlichkeitsprofils
- ▶ Beispiel für die Einstufung eines Kunststoffcompounds

2 REACH und Kunststoffrecycling - Fachgespräch



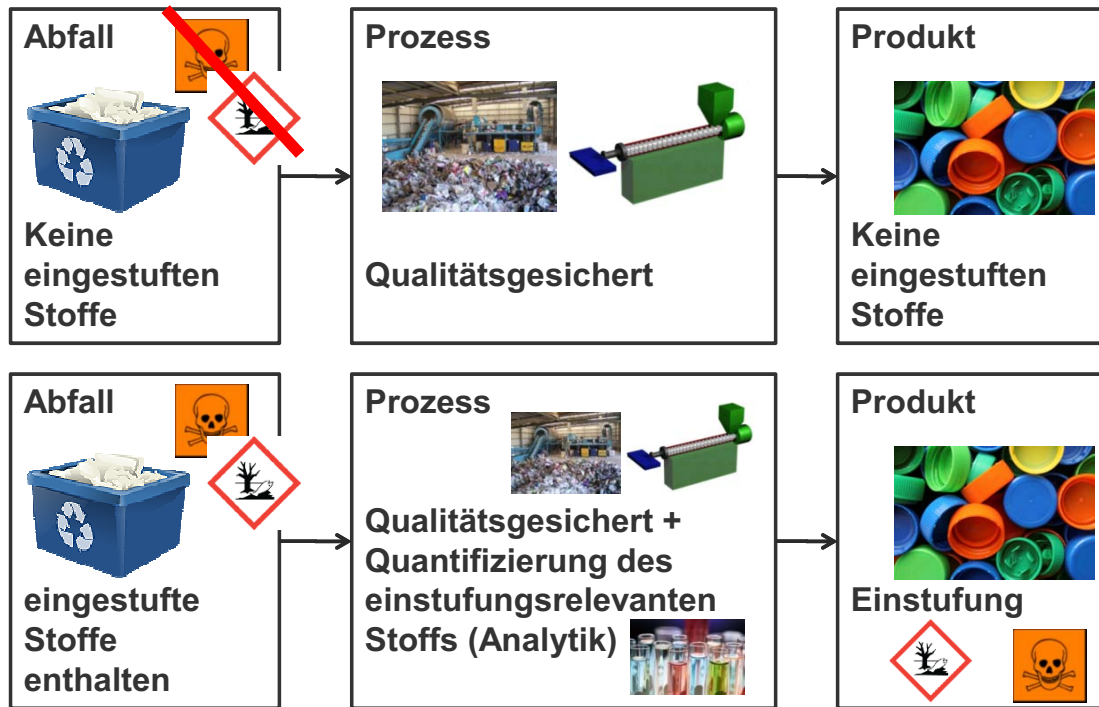
Bestimmung des Gefährlichkeitsprofil ist Grundlage aller weiteren Pflichten

- ▶ Die Inanspruchnahme „Recyclingprivilegs“ nach Artikel 2 (7d) befreit Recycler nicht von den sonstigen Informationspflichten nach REACH und anderen stoffrechtlichen Regelungen
- ▶ Grundlage ist die Kenntnis des „Gefährlichkeitsprofils“ der hergestellten/in den Verkehr gebrachten Stoffe
⇒ Hier ist deutlich mehr Kenntnis über die Zusammensetzung notwendig als bei der 80:20 Regel der Stoffidentität!
- ▶ Zu ermitteln sind insbesondere solche Stoff-Bestandteile/Inhaltsstoffe mit Relevanz für Einstufung und Kennzeichnung oberhalb der Berücksichtigungsschwellenwerte

Einstufung von Rezyklaten nach ihren Bestandteilen

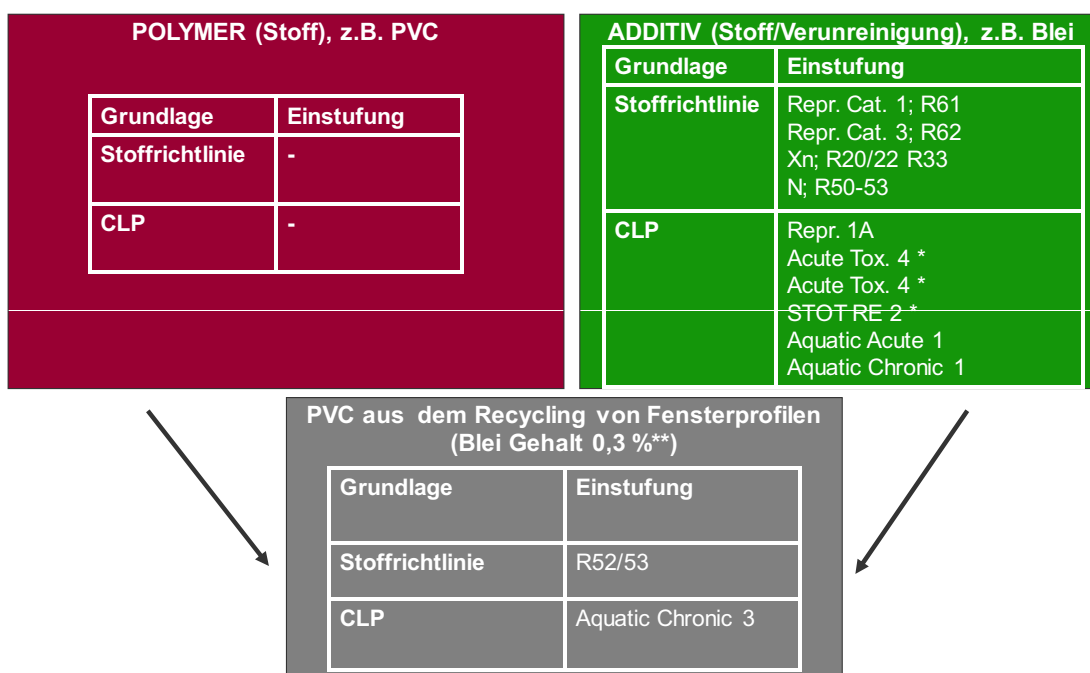
- ▶ Grundsätzlich hat der Recycler zwei gleichwertige Möglichkeiten, Informationen zu den Bestandteilen der Stoffe zu erlangen:
 1. vollständige (Labor-) Analyse der Stoffbestandteile unabhängig von den Vorinformationen über die Abfallströme und Prozesse
 2. Rückgriff auf verfügbares Wissen über die Zusammensetzung :
 - I. Es gibt „positive“ Kenntnis darüber, dass ein Stoff (eine Stoffgruppe) nicht enthalten ist.
 - II. Es gibt „positive“ Kenntnis darüber, dass ein Stoff (eine Stoffgruppe) enthalten ist.

„Positives“ Wissen - Konsequenz für das Recycling



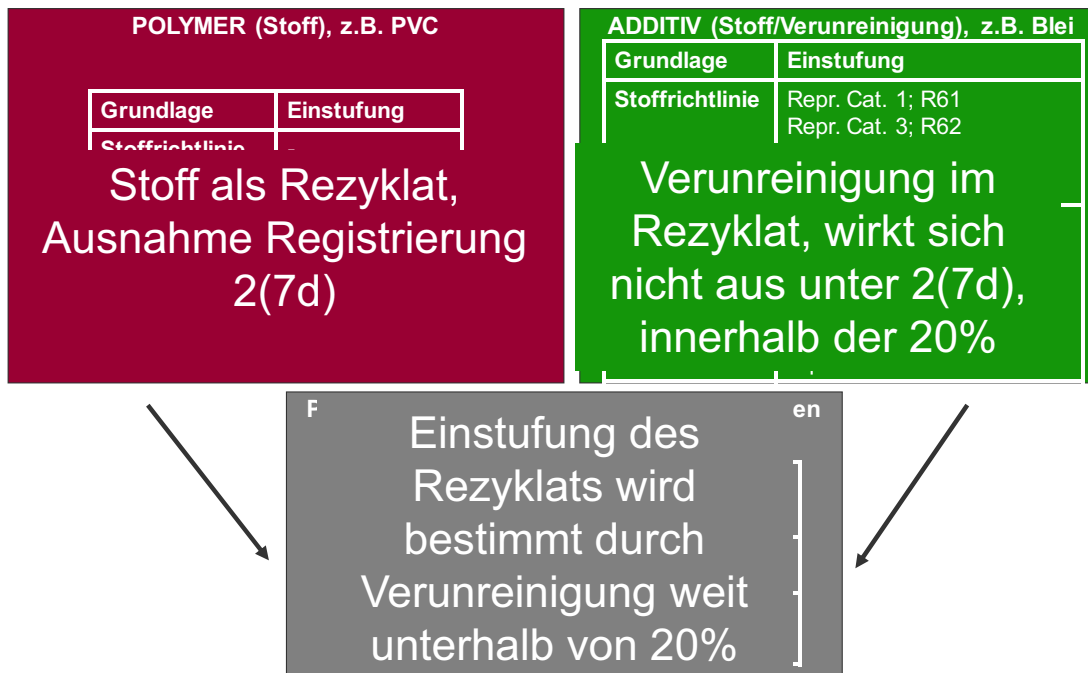
5

Beispiel: Positives Wissen über gefährliche Inhaltsstoffe - Einstufung eines PVC Compounds



6

Beispiel: Positives Wissen über gefährliche Inhaltsstoffe - Einstufung eines PVC Compounds



Fazit

- ▶ Die Benennung des Stoffs zur Inanspruchnahme des Recycling Privilegs ist unabhängig von der Einstufung und Kennzeichnung
- ▶ Das auf den Markt gebrachte Rezyklat muß auf Basis des Gefährlichkeitsprofils, d.h. auf Basis der Gefährlichkeit seiner Inhaltsstoffe/Bestandteile eingestuft werden
- ▶ Dabei spielt keine Rolle ob ein Bestandteil:
 - ▶ Verunreinigung aus dem primären Lebenszyklus, der Abfallbehandlung oder dem sekundären Lebenszyklus ist
 - ▶ Bestandteil eines Gemischs das „mit recycelt“ wurde (siehe Beispiel PVC – DEHP, Gemisch beider Stoffe führt zu einer Einstufung)
 - ▶ Bestandteil eines Gemischs durch Zusatz eines Additivs aus einer Nachgeschalteten Anwendung
- ▶ „Positives“ Wissen kann gleichwertig zu Tests sein

Noch Fragen?

Olaf Wirth
(Dipl.-Biologe)

Ökopol GmbH
Institut für Ökologie und Politik

Nernstweg 32-34
D-22765 Hamburg

Tel: +49(0)40-39 10 02-0
Fax: +49(0)40-39 10 02-33
E-Mail: wirth@oekopol.de